



Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Dezember 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2021 (GVOBl. Schl. – H. S. 438), wird wie folgt geändert:

In Artikel 58 Absatz 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen sollen mindestens 10 vom Hundert der Gesamtausgaben betragen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zum Stichtag 31.12.2023 weist der Infrastrukturbericht des Landes einen Investitionsbedarf in Höhe von rund 15,73 Mrd. Euro aus. Es ist davon auszugehen, dass noch nicht alle Investitionsbedarfe umfänglich erfasst sind.

Mit der Einführung einer Investitionsquote wird eine Priorisierung der Investitionen zukünftig sichergestellt. Die Infrastruktur zu erhalten, ist Teil generationengerechter Politik und dient sowohl der Sicherung des Wohlstands als auch mittelfristig der Wertschöpfung in unserem Land.

Investitionsausgaben im Sinne der Verfassung umfassen:

1. Baumaßnahmen, soweit sie nicht militärische Anlagen betreffen,
2. den Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben veranschlagt werden oder soweit es sich nicht um Ausgaben für militärische Beschaffungen handelt,
3. den Erwerb von unbeweglichen Sachen,
4. den Erwerb von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen, von Wertpapieren sowie für die Heraufsetzung des Kapitals von Unternehmen,
5. Darlehen,
6. die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen,
7. Zuweisungen und Zuschüsse zur Finanzierung von Ausgaben für die in den Nummern 1 - 6 genannten Zwecke.

Christopher Vogt
und Fraktion